

BETRIEB VON LAGERANLAGEN FÜR HEIZÖL EL

Betreiberpflichten / Überprüfung durch zugelassene Sachverständige / Fachbetriebspflicht

Unter Aspekten des vorbeugenden Gewässerschutzes ist der ordnungsgemäße Betrieb eines Heizöl-Lagertanks u.a. in der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - **VAwS ***" (Fassung v. 20.03.04, letzte Änderung v. 09.12.09, **gültig seit 10.06.04 bzw. letzte Änderung seit 28.12.09**). Die damit verbundenen und zu beachtenden Anforderungen sind grundsätzlich eigenverantwortlich sicherzustellen – im Alltag spielen u.a. folgende Punkte eine wesentliche Rolle:

a) Überprüfung durch zugelassene Sachverständige gemäß § 12 VAwS *)

Aufstellungsart / Anlagenvolumen	Standort des Tanks / Anlass der Prüfung	
	innerhalb eines Wasserschutzgebietes ¹⁾	außerhalb eines Wasserschutzgebietes ¹⁾
Anlagen mit unterirdischen – d.h. vollständig oder teilweise im Erdreich eingebetteten – Anlagenteilen , <u>unabhängig</u> vom Anlagenvolumen	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	
	wiederkehrend spätestens 2 ½ Jahre nach der letzten Überprüfung	wiederkehrend spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung
	- vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage - wenn die Anlage stillgelegt wird.	
oberirdische Anlagen, Anlagenvolumen > 1 m ³ bis ≤ 10 m ³	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung ²⁾	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung ²⁾
	nur bei Anlagen > 5 m ³ : wiederkehrend spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung	---
	vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage ²⁾	vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage ²⁾
	nur bei Anlagen > 5 m ³ : wenn die Anlage stillgelegt wird	---
oberirdische Anlagen, Anlagenvolumen > 10 m ³	- vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, - wiederkehrend spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung, - vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage, - wenn die Anlage stillgelegt wird.	

¹⁾ Falls erforderlich kann die Lage des Grundstücks bei der Unteren Wasserbehörde erfragt werden.

²⁾ Die Prüfungen entfallen bei Anlagen, die nicht wiederkehrend prüfpflichtig sind, wenn die Anlagen von einem Fachbetrieb im Sinne des § 62 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgestellt und eingebaut wurden und der Fachbetrieb der Unteren Wasserbehörde den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage bescheinigt (Mustervordruck).

b) Beauftragung von Fachbetrieben / Zulassung im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG

Bestimmte Tätigkeiten – Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen – dürfen an Heizöltank-Anlagen grundsätzlich **nur** von Fachbetrieben mit einer Zulassung im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG ausgeführt werden. **Ausnahmen** gelten z.B. bei Tätigkeiten, die **keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen** haben oder bei **oberirdischen** Anlagen mit einem Anlagenvolumen von ≤ 10 m³. Über die Fachbetriebspflicht informiert auch der beauftragte Sachverständige im Rahmen der notwendigen / durchgeführten Anlagenprüfung.

Ein Fachbetrieb darf seine Tätigkeit auf bestimmte Aufgaben beschränken. Die **Fachbetriebseigenschaft** ist auch gegenüber dem Auftraggeber / Anlagenbetreiber **nachzuweisen**.

Hinweise:

- Der Betreiber hat bestehende Anlagen, die auf Grund des § 12 der aktuell gültigen VAwS *) (Fassung vom 20.03.04, letzte Änderung vom 09.12.09, gültig seit 10.06.04 bzw. letzte Änderung seit 28.12.09) erstmalig einer Prüfung bedürfen, **spätestens bis zum 31.12.2006 überprüfen** zu lassen. Dabei handelt es sich vor allem um außerhalb des Wasserschutzgebietes liegende oberirdische Anlagen mit einem Anlagenvolumen ≥ 10 m³ bis ≤ 40 m³. Bei bisher nicht geprüften Anlagen, die auch schon nach vorher geltendem Recht prüfpflichtig waren, ist die Prüfung unverzüglich zu veranlassen.
- Verstöße gegen die Betreiberpflichten – auch eine nicht oder nicht fristgerecht veranlasste Anlagenprüfung – stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- Die Regelungen zur Fachbetriebspflicht sind beim Anlagenbetrieb – insbesondere bei der Beseitigung von Mängeln, die im Rahmen einer Sachverständigen-Prüfung festgestellt wurden – zu berücksichtigen.
- Eine aktuelle Liste mit zugelassenen Sachverständigenorganisationen gem. § 11 VAwS *) bzw. mit Fachbetrieben im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG kann bei der Unteren Wasserbehörde angefordert werden.

***) Die VAwS (Landesverordnung NRW) wird im Laufe des Jahres 2010 durch eine Bundesverordnung ersetzt; relevante Änderungen / Neuregelungen werden zu gegebener Zeit in Listen und Merkblätter eingepflegt.**

Stadt Leverkusen
Fachbereich Umwelt / Untere Wasserbehörde
Quettinger Straße 220 (Ecke Feldstraße)
51381 Leverkusen

Herr Schneider
☎ 0214 / 4 06 - 32 20
✉ thomas.schneider@stadt.leverkusen.de
Frau Schnaterbeck (vormittags)
☎ 0214 / 4 06 - 32 53
✉ regina.schnaterbeck@stadt.leverkusen.de
☎ 0214 / 4 06 - 32 02

letzte Aktualisierung bzw. Überprüfung:
März 2010